

Antragsformulare

für Geburten/Adoptionen **ab 01.09.2021**

**Schneller geht's mit unserem Online-Antrag
auf www.l-bank.de/elterngeld**

- Vor Geburt anlegen und abspeichern
- Schritt-für-Schritt-Führung
- Individuelle Unterlagenliste

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes.

Gerade die erste Zeit nach der Geburt eines Kindes bringt große Veränderungen mit sich. Das Elterngeld schafft hier den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrags auf Elterngeld das beigelegte Hinweisblatt. Die erforderlichen Unterlagen können Sie auf den Seiten „Anlagen“ entnehmen. Vollständig ausgefüllte Formulare und beigelegte Unterlagen erleichtern und beschleunigen die Bearbeitung.

Weitere Informationen zum Thema Elterngeld finden Sie im Internet unter www.l-bank.de sowie auf den Internetseiten des Bundesfamilienministeriums unter www.bmfsfj.de. Unter www.l-bank.de steht Ihnen ein Online-Antrag zur Verfügung, der Sie Schritt für Schritt durch den Antrag auf Elterngeld führt.

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema Elterngeld haben, beraten wir Sie gerne unter der gebührenfreien Hotline: 0800 664 54 71.

Ihre L-Bank

Zusätzliche Ausfüllhinweise für besonders früh geborene Kinder

Für Kinder, die mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, können Sie zusätzliche Monate (Basis-) Elterngeld oder Elterngeld Plus beziehen. Der Lebensmonat, ab dem das Elterngeld lückenlos bezogen werden muss, verschiebt sich dabei entsprechend:

Wurde Ihr Kind mindestens 6 Wochen vor dem ursprünglich errechneten Tag der Entbindung geboren, können Sie gemeinsam bis zu 13 Monate (Basis-) Elterngeld beantragen. Liegt eine Einkommensminderung für mindestens 2 Kalendermonate vor, erhöht sich der maximal mögliche Bezug auf 15 Lebensmonate. Wenn Sie nach dem 15. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen wollen, muss es ohne Lücken beantragt werden.

Wurde Ihr Kind mindestens 8 Wochen vor dem ursprünglich errechneten Tag der Entbindung geboren, können Sie gemeinsam bis zu 14 Monate (Basis-) Elterngeld beantragen. Liegt eine Einkommensminderung für mindestens 2 Kalendermonate vor, erhöht sich der maximal mögliche Bezug auf 16 Lebensmonate. Wenn Sie nach dem 16. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen wollen, muss es ohne Lücken beantragt werden.

Wurde Ihr Kind mindestens 12 Wochen vor dem ursprünglich errechneten Tag der Entbindung geboren, können Sie gemeinsam bis zu 15 Monate (Basis-) Elterngeld beantragen. Liegt eine Einkommensminderung für mindestens 2 Kalendermonate vor, erhöht sich der maximal mögliche Bezug auf 17 Lebensmonate. Wenn Sie nach dem 17. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen wollen, muss es ohne Lücken beantragt werden.

Wurde Ihr Kind mindestens 16 Wochen vor dem ursprünglich errechneten Tag der Entbindung geboren, können Sie gemeinsam bis zu 16 Monate (Basis-) Elterngeld beantragen. Liegt eine Einkommensminderung für mindestens 2 Kalendermonate vor, erhöht sich der maximal mögliche Bezug auf 18 Lebensmonate. Wenn Sie nach dem 18. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen wollen, muss es ohne Lücken beantragt werden.

1.3.2 Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten

2 3 4 Partnerschaftsbonusmonate werden ab dem [][] Lebensmonat beantragt.

Hinweis: Sie können zwei, drei oder vier Partnerschaftsbonusmonate beanspruchen. Die Partnerschaftsbonusmonate müssen in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten liegen und beide Elternteile müssen in diesem Zeitraum **gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden** erwerbstätig sein und die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen. Sie können höchstens vier Partnerschaftsbonusmonate beanspruchen. Bitte geben Sie den **ersten** dieser Lebensmonate an und kreuzen Sie an, wie viele Partnerschaftsbonusmonate Sie beantragen möchten. Bei Alleinerziehenden kommt es auf die Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils nicht an. Sie können unter denselben Voraussetzungen Partnerschaftsbonusmonate beantragen.

↓ **Elternteil 1** (Mutter)

↓ **Elternteil 2** (Vater oder anderer Elternteil)

1.3.3 Angaben für alleinerziehende Elternteile

Der andere Elternteil lebt weder mit mir noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung und mit mir und dem Kind wohnt auch keine andere volljährige Person zusammen.

Der andere Elternteil lebt weder mit mir noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung und mit mir und dem Kind wohnt auch keine andere volljährige Person zusammen.

Hinweis: Bitte beantworten Sie diese Frage auf jeden Fall wenn Sie alleinerziehend sind, auch wenn Sie keine zusätzlichen Partnermonate beanspruchen wollen.

Es besteht eine Auskunftspflicht nach § 23 Absatz 2 Bundeseltern- und Elternzeitgesetz.

Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährdet.

Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährdet.

Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere wegen Krankheit oder Tod.

Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere wegen Krankheit oder Tod.

1.4 Angaben zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, zur Staatsangehörigkeit, zur Erwerbstätigkeit

1.4.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

in Deutschland

seit Geburt oder seit: [][]. [][][], [][][][][]

in Deutschland

seit Geburt oder seit: [][]. [][][], [][][][][]

in einem anderen Land:

in einem anderen Land:

1.4.2 Staatsangehörigkeit

deutsch

deutsch

andere:

andere:

Das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung für EU/EWR-Bürger oder Schweizer wurde festgestellt am:

[][][]. [][][][]. [][][][][][]

Das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung für EU/EWR-Bürger oder Schweizer wurde festgestellt am:

[][][][]. [][][][][]. [][][][][][]

1.4.3 Erwerbstätigkeit

Falls Sie nicht erwerbstätig sind, sind keine Angaben zum Ort Ihrer Erwerbstätigkeit notwendig.

Ich bin in Deutschland erwerbstätig, in Elternzeit oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus Deutschland.

Ich bin im Ausland erwerbstätig, in Elternzeit/unbezahlter Freistellung oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus dem Ausland (z.B.: Grenzgänger, Entsandte, Entwicklungshelfer).

Land: _____

Grund: _____

Ich gehöre der NATO-Truppe oder ihrem zivilen Gefolge an und bin in Deutschland stationiert.

Ich bin Mitglied oder Beschäftigter einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung.

Falls Sie nicht erwerbstätig sind, sind keine Angaben zum Ort Ihrer Erwerbstätigkeit notwendig.

Ich bin in Deutschland erwerbstätig, in Elternzeit oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus Deutschland.

Ich bin im Ausland erwerbstätig, in Elternzeit/unbezahlter Freistellung oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus dem Ausland (z.B.: Grenzgänger, Entsandte, Entwicklungshelfer).

Land: _____

Grund: _____

Ich gehöre der NATO-Truppe oder ihrem zivilen Gefolge an und bin in Deutschland stationiert.

Ich bin Mitglied oder Beschäftigter einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung.

1.5 Angaben zur Höhe des Einkommens der Eltern im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes

Unser zu versteuerndes Einkommen lag im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes in der Summe (Falls Ihr Einkommen unter 250.000 Euro lag, sind hier keine Angaben notwendig):

über 250.000 Euro

über 300.000 Euro

Hinweis: Die Einkommenshöchstgrenze zur Beantragung von Elterngeld beträgt für Alleinerziehenden 250.000 Euro, für Ehepaare 300.000 Euro.

Allgemeine Hinweise: Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialgesetzbuch X) und den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhoben. Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialgesetzbuch I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 Sozialgesetzbuch I ganz oder teilweise versagen. Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 Sozialgesetzbuch I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Strafanzeige durch die L-Bank führen.

Erklärung: Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Änderungen in den Verhältnissen, die für das Elterngeld maßgeblich sind, werde ich bzw. werden wir der L-Bank unverzüglich mitteilen. Ich bestätige bzw. wir bestätigen hiermit, von den Mitteilungspflichten während des Elterngeldbezugs und den Erläuterungen im Hinweisblatt zu diesem Antrag Kenntnis genommen zu haben.

Es wird versichert, dass für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Elterngeld beansprucht wird, kein Antrag auf Zahlung von Elterngeld außerhalb Baden-Württembergs gestellt wurde oder gestellt wird.

↓ **Elternteil 1** (Mutter)

↓ **Elternteil 2** (Vater oder anderer Elternteil)

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Gesetzlicher Vertreter (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern)

Name/Vorname:

Ort/Datum:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Wohnort:

Unterschrift:

Anlagen

Bitte legen Sie die aufgeführten Unterlagen bei, um eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten. Heften Sie die Unterlagen nicht zusammen. Benutzen Sie kein farbiges Papier, keine Klebezettel und verwenden Sie für Mitteilungen möglichst Papier in Größe DIN A4.

1.1 Geburtsurkunden/Geburtsbescheinigungen/ voraussichtlicher Tag der Entbindung

• Bei Geburten in Deutschland: Geburtsbescheinigung im Original mit Verwendungszweck „Elterngeld“.

- Bei Mehrlingsgeburten: für jedes Kind eine Geburtsbescheinigung.
- Bei Geburten im EU-/EWR-Ausland oder der Schweiz: Geburtsurkunde im Original oder das Original der amtlich beglaubigten Kopie.
- Bei Geburten im sonstigen Ausland: Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung der Geburtsurkunde im Original.
- Bei Geburten mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung: Kopie des ärztlichen Zeugnisses oder des Zeugnisses einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers unter Angabe des voraussichtlichen Tags der Entbindung.

1.3.3 Angaben für alleinerziehende Elternteile

Falls Sie Elterngeld für mehr als 12 Lebensmonate beantragen:

- Alleinerziehung: Nachweis vom zuständigen Finanzamt, dass die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende erfüllt sind (z.B. durch Nachweis der Steuerklasse II) oder andere geeignete Nachweise (z.B. erweiterte Meldebescheinigung für das Kind).
- Kindeswohlgefährdung: Nachweis des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdung des Kindeswohls bei Betreuung durch den anderen Elternteil.
- Unmöglichkeit der Betreuung: Nachweis je nach Grund (z.B. ärztliches Attest, Haftbescheinigung, Sterbeurkunde).

1.4 Antragsteller mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ohne deutsche Staatsangehörigkeit

- Antragsteller, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz haben: lückenloser Nachweis über den oder die Aufenthaltstitel für den Zeitraum, für den Elterngeld beantragt wird (siehe Ziffer 1.3 im Antrag), ggf. einschließlich erteilter Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz.
- Zusätzlich für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige, die nicht während des gesamten Zeitraums, für den Elterngeld beantragt wird, im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Aufenthaltserlaubnis sind, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat: Nachweis über die Arbeitnehmereigenschaft (z.B. Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung). Wird der Antrag von einem Familienmitglied eines marokkanischen, tunesischen, algerischen oder türkischen Staatsangehörigen gestellt: zusätzlich Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
- Ehepartner eines in Deutschland stationierten NATO-Truppenmitglieds oder eines Mitglieds des zivilen Gefolges: Nachweis über Einkommen in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte und je nach Staatsangehörigkeit einen Nachweis über den Aufenthaltstitel (siehe Unterpunkt 1 oder 2).
- Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen: Nachweis, dass sie dem System der sozialen Sicherheit in Deutschland unterliegen (z.B. Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers des Heimatlands, Bescheinigung der deutschen Krankenkasse über die versicherungspflichtige Beschäftigung, für nicht EU-/EWR-Staaten: Nachweis über die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung) und je nach Staatsangehörigkeit Nachweis des Aufenthaltstitels (siehe Unterpunkt 1 oder 2); dies gilt auch bei einer Antragstellung durch einen Ehepartner.

Der Antragsteller oder der andere Elternteil hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und ein ausländisches Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz (= Grenzgänger nach EU/EWR/Schweiz): Bei Anspruch auf eine dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistung: Bescheid über die Höhe und die Dauer der ausländischen Leistung.

Der Antragsteller oder der andere Elternteil hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz und eine Erwerbstätigkeit in Deutschland. (Nachweise sind beizulegen – unabhängig davon, welcher Elternteil den Antrag stellt.)

- Einkommensnachweis (Lohnabrechnung, Steuerbescheid).
- Bei selbstständig Tätigen zusätzlich Pflichtversicherungsnachweis des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

Der Antragsteller oder dessen Ehepartner hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland. (Nachweise sind beizulegen – unabhängig davon, welcher Elternteil den Antrag stellt.)

Entsandte Arbeitnehmer

- Bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte oder freiwillig versicherte Arbeitnehmer: Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse nach § 4 Sozialgesetzbuch IV.
- Bei einer privaten Krankenkasse versicherte Arbeitnehmer: Entsendungsvertrag.

- Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis: Bescheinigung des Dienstherrn über die Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ins Ausland.
- Entwicklungshelfer: Bescheinigung, dass eine Tätigkeit gemäß § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz ausgeübt wird.
- Missionare: Vertrag mit dem entsendenden Missionswerk oder der entsendenden Missionsgesellschaft.

Bei einer zwischenstaatlichen/überstaatlichen Einrichtung Tätige

- Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes: Zuweisungsverfügung bzw. Beurlaubung des deutschen Dienstherrn.
- Sonstige Beschäftigte: entsprechende Bescheinigung der zwischenstaatlichen/überstaatlichen Einrichtung.

Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten während des Bezugs von Elterngeld

Sie sind verpflichtet, der L-Bank jede wesentliche Änderung in den für den Anspruch auf Elterngeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir weisen darauf hin, dass die Verletzung Ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung nach § 14 BEEG in Verbindung mit § 60 Sozialgesetzbuch I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Geldbuße hierfür kann bis zu 2.000 Euro betragen. Sollte durch eine Verletzung der Mitteilungspflicht Elterngeld zu Unrecht ausgezahlt werden, so wird dieses zurückgefordert und ist von Ihnen zu erstatten.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen; dies gilt auch für geringfügige oder kurzfristige Beschäftigungen (Minijob).
- Sie mehr als 32 Wochenstunden beschäftigt sind.
- Während der Partnerschaftsbonusmonate bei einem Elternpaar einer der beiden Elternteile weniger als 24 Wochenstunden oder mehr als 32 Wochenstunden beschäftigt ist oder Sie als Alleinerziehende weniger als 24 Wochenstunden oder mehr als 32 Wochenstunden beschäftigt sind.
- Sich Ihr Einkommen aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ändert oder Ihnen steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zufließen.
- Sie Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen privater Versicherungen beantragen oder beziehen.
- Ihnen Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes zustehen oder sich der Anspruch auf diese Leistungen für das Kind, für das Elterngeld beantragt wird, ändert.
- Sich Ihre familiären Verhältnisse während des Elterngeldbezugs ändern (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Wegfall der Voraussetzungen des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende),
- Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihre Anschrift ändern.
- Sie, der andere Elternteil, Ehepartner eine Erwerbstätigkeit außerhalb Deutschlands aufnehmen oder beenden.
- Sie, der andere Elternteil, Ehepartner mit Wohnsitz im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz die Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgeben.
- Ihre Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- Das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung für EU/EWR-Bürger oder Schweizer von der Ausländerbehörde festgestellt worden ist.
- Das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt.
- Das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von Ihnen betreut und erzogen wird.
- Die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils zum Bezug von Elterngeld entzogen wird.
- Ihr zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes als Alleinerziehende die Einkommensgrenze von 250.000 Euro oder als Elternpaar von 300.000 Euro (voraussichtlich) überschreitet.
- Eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt.

2 Fragen an den antragstellenden Elternteil 1 (Mutter)

für Geburten/Adoptionen ab 01.09.2021

Elternteil 1 (Mutter)	Kind(er)
Nachname:	Nachname:
Vorname:	Vorname(n):
	Geburtsdatum:

2.1 Angabe des Kindschaftsverhältnisses zum Kind, für das Sie Elterngeld beantragen

- leibliches Kind
 Kind des Ehepartners
 Adoptivkind Tag der Haushaltsaufnahme: _____._____._____
 Kind in Adoptionspflege Beginn der Adoptionspflege: _____._____._____
 Verwandte bis zum 3. Grad Verwandtschaftsverhältnis: _____

2.2 Angaben zur Betreuung des Kindes

Lebt das Kind seit Geburt mit Ihnen in einem Haushalt und wird es von Ihnen betreut und erzogen?

- ja nein, Unterbrechung von: _____._____._____ bis: _____._____._____
 Grund: _____

2.3 Angaben zu Geschwisterkindern im Haushalt

Leben Geschwisterkinder in Ihrem Haushalt und werden diese von Ihnen betreut und erzogen?

Anzahl der Geschwisterkinder: _____ → Tragen Sie alle für den Geschwisterbonus relevanten Kinder in die Tabelle ein (Hinweisblatt Seite 6).

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Adoption *	Frühgeburt	Behinderung
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja

2.4 Angabe zur Krankenversicherung von Elternteil 1 (Mutter) vor Geburt des Kindes

- pflichtversichert
 familienversichert
 freiwillig gesetzlich versichert
 privat versichert
 freie Heilfürsorge
- Name und Anschrift der Krankenkasse:

 Mitgliedsnummer: _____

2.5 Angabe der beantragten Höhe des Elterngeldes

- Ich beantrage, dass mein Elterngeldanspruch auf Basis meiner Einkommenssituation **individuell** berechnet wird.
 Ich beantrage unabhängig von meinem Einkommen Elterngeld nur in Höhe des **Mindestbetrages** von 300 Euro für (Basis-) Elterngeldmonate bzw. 150 Euro für Elterngeld Plus-Monate, zuzüglich eventueller Zuschläge für Mehrlingskinder und Geschwisterkinder.

Hinweis: Bitte machen Sie in jedem Fall Angaben zum Einkommen unter den Ziffern 2.7 und 2.8 und ggf. auf dem Formular 4.

2.6 Angabe des Zahlungsweges

Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das **ich** verfügungsberechtigt bin:

Geldinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____ (Diese Angabe ist nur bei Zahlungen in die Schweiz, nach Monaco oder San Marino erforderlich.)

- Ich verfüge über keine Bankverbindung. Das Elterngeld soll über eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung (Verrechnungsscheck) ausbezahlt werden. Dies gilt nur in Deutschland.

* Bei Adoption: Tag der Haushaltsaufnahme

2.7 Angaben für die Zeit vor Geburt des Kindes

2.7.1 Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Für welchen Zeitraum Sie Einkommensnachweise einreichen müssen, ergibt sich aus dem Hinweisblatt Seite 7.

- Ich hatte in diesem Zeitraum **kein Einkommen** aus Erwerbstätigkeit
- Ich hatte in diesem Zeitraum **Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit**
- Arbeitgeber: _____
- von: _____._____._____ bis Beginn Mutterschutz oder bis: _____._____._____
- Arbeitgeber: _____
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich hatte in diesem Zeitraum **Einkommen aus**
- selbstständiger Arbeit** von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Tätigkeit: _____
- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, bei der der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterfreibetrag bis 2020: 2.400 Euro/Jahr, ab 2021: 3.000 Euro/Jahr) geltend gemacht wird. Die jährlichen Einnahmen sind nicht höher als der Freibetrag.
- Gewerbebetrieb** von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Tätigkeit: _____
- Land- und Forstwirtschaft** von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Tätigkeit: _____
- Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt
- Die Summe meiner Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft lag im Kalenderjahr vor der Geburt meines Kindes sowie im Geburtsjahr in den Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat meines Kindes durchschnittlich unter 35 Euro. Für die Berechnung soll allein das Einkommen aus meiner nichtselbstständigen Tätigkeit zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung meines Elterngeldes soll der Zeitraum von 12 Monaten vor Geburt meines Kindes (unter Berücksichtigung von Verschiebatbeständen gem. Ziffer 2.7.2) herangezogen werden.
- Ich hatte in diesem Zeitraum folgende **Einkommensersatzleistungen**
- Arbeitslosengeld I von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Kurzarbeitergeld von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Krankengeld von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Sonstige Leistung von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Leistung: _____
- (z.B. Rente, Pension oder Insolvenzgeld)

Hinweis: Weitere Informationen zum selbstständigen Einkommen sowie zur Festlegung des Bemessungszeitraums für Ihr Elterngeld finden Sie auch auf unserer Internetseite: www.l-bank.de

2.7.2 Angaben zu Monaten mit Einkommensminderung (Verschiebatbestände)

- Ich befand mich im **Mutterschutz** nach dem Mutterschutzgesetz, ggf. auch für ein älteres Kind oder erhielt **Mutterschaftsleistungen**, z.B. Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeitgeberzuschuss, Zuschüsse nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder vergleichbare ausländische Leistungen
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich erhielt **Elterngeld** für ein älteres Kind
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____ Antragsnr.: _____
- Ich erhielt ein gemindertes Einkommen aufgrund einer maßgeblich auf eine **Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung**
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich erhielt ein gemindertes Einkommen aufgrund der Leistung von **Wehrdienst** oder **Zivildienst**
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich hatte in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie ein geringeres Einkommen
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____

Weitere Angaben zu den Verschiebatbeständen bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft

- Ich beantrage die Verschiebung des Bemessungszeitraums (grundsätzlich Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, für den ich keine Verschiebatbestände angegeben habe.

Anlagen

Bitte legen Sie die aufgeführten Unterlagen bei, um eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten. Heften Sie die Unterlagen nicht zusammen. Benutzen Sie kein farbiges Papier, keine Klebezettel und verwenden Sie für Mitteilungen möglichst Papier in Größe DIN A4.

Anlagen für den Zeitraum vor Geburt des Kindes

2.1 Angabe des Kindschaftsverhältnisses zum Kind, für das Sie Elterngeld beantragen

- Bei Kind des Ehepartners/Lebenspartners: Kopie der Heiratsurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde und eine erweiterte Meldebescheinigung für den Antragsteller sowie für das Kind.
- Bei Adoptivkind: das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Adoptionsurkunde der adoptionsvermittelnden Stelle. Bei Adoptionen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung der Adoptionsurkunde erforderlich.
- Bei Kind in Adoptionspflege: Bescheinigung des Jugendamtes über den Beginn der Adoptionspflege.
- Bei Verwandtschaft bis zum 3. Grad: Nachweis über die Unmöglichkeit der Betreuung durch die Eltern (z.B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest über schwere Krankheit oder Schwerbehinderung) und eine erweiterte Meldebescheinigung für den Antragsteller.

2.3 Angaben zu Geschwisterkindern im Haushalt

Für alle Geschwisterkinder, die in der Tabelle eingetragen sind: Kopien der Geburtsurkunden/Adoptionsurkunden bzw. Bescheinigung des Jugendamtes über die Adoptionspflege, ggf. Kopie des Behindertenausweises, bei Frühgeburten einen Nachweis über den voraussichtlichen Tag der Entbindung, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger ergibt.

2.7.1 Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Für welchen Bemessungszeitraum Sie Ihr Einkommen nachweisen müssen, entnehmen Sie dem Hinweisblatt auf Seite 7. Bei selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft gibt es Besonderheiten, durch die unterschiedliche Unterlagen einzureichen sind.

Nichtselbstständige Arbeit

Die entsprechenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen einschließlich aller dazugehörigen Nachzahlungen oder, soweit nicht vorhanden, die Arbeitgeber-Bescheinigung über Ihr Einkommen im Bemessungszeitraum pro Beschäftigungsverhältnis (Formular 4).

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr des Bemessungszeitraums.

Soweit dieser noch nicht vorliegt

- der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid **oder alternativ**
- eine Aufstellung Ihrer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, getrennt nach Tätigkeiten im Bemessungszeitraum.

Vordrucke sowie ein Hinweisblatt finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.

Nichtselbstständige und geringfügige selbstständige Tätigkeit

- für geringfügige selbstständige Tätigkeiten unter durchschnittlich monatlich 35 Euro, die bei der Ermittlung des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden sollen, zusätzlich zu den Lohn- und Gehaltsabrechnungen aus der nichtselbstständigen Tätigkeit jeweils eine Aufstellung Ihrer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, getrennt nach Tätigkeiten für das Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes sowie für die Monate im Jahr der Geburt Ihres Kindes bis zum Kalendermonat vor dem Geburtsmonat Ihres Kindes (z.B. für eine Geburt am 03.09.2021 müssen Sie sowohl eine Aufstellung für das Kalenderjahr 2020 als auch eine zweite Bescheinigung für den Zeitraum von Januar bis inklusive August 2021 vorlegen).

Vordrucke finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.

Einkommensersatzleistungen

Endet der Bezug der Einkommensersatzleistung: Kopie des Aufhebungsbescheides.

2.7.2 Angaben zu Monaten vor Geburt des Kindes mit Einkommensminderung (Verschiebatbestände)

- Bei Bezug von Mutterschaftsgeld: Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse über den Beginn, das Ende sowie die kalendertägliche Höhe des Mutterschaftsgelds.
- Bei Beschäftigungsverbot ohne Einkommensersatzleistungen: Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung.
- Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen: Kopie des Leistungsbescheides über die Höhe und Dauer der Leistung. Beim

Bezug von Einkommensersatzleistungen während eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Kurzarbeit) sind zusätzlich auch die Lohnabrechnungen einzureichen.

- Bei Arbeitgeberzuschuss: Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Bescheinigung(en) des Arbeitgebers über Beginn, Ende und Höhe (siehe Ziffer 4.2).
- Bei Zuschüssen nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften: Bescheinigung(en) des Dienstherrn über Beginn und Ende (siehe Ziffer 4.2).
- Bei vergleichbaren ausländischen Leistungen: Nachweis über Beginn und Ende (siehe Ziffer 4.2).
- Bei Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind: Kopie des Bescheides, sofern Elterngeld außerhalb von Baden-Württemberg bewilligt wurde.
- Bei einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung: Ärztliches Attest über Beginn und Ende der Erkrankung und einen Nachweis über die Einkommensminderung (Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer des Bezugs von Krankengeld).
- Bei Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst: Kopie der Dienstzeitbescheinigung.
- Bei Covid-19-Pandemie: Nachweis über Ihre Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie, zum Beispiel bei Schließung des ausgeübten Gewerbes, Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld oder Nachweis über Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung.

Ist die Nichtberücksichtigung von Monaten mit Einkommensminderung des nichtselbstständigen Einkommens im Einzelfall ungünstig, kann auf die Nichtberücksichtigung (auch im Nachhinein) verzichtet werden.

Anlagen für den Zeitraum nach Geburt des Kindes

2.8.1 Angaben zu Mutterschaftsleistungen

- Bei Mutterschaftsgeld: Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse über den Beginn, das Ende sowie die kalendertägliche Höhe des Mutterschaftsgelds.
- Bei Arbeitgeberzuschuss: Lohn- und Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des Arbeitgebers über den kalendertäglichen Zuschuss (siehe Ziffer 4.2).
- Bei Dienstbezügen oder Anwärterbezügen sowie bei Zuschüssen nach beamtenrechtlichen Vorschriften: Bescheinigung des Dienstherrn über die Höhe und Dauer der Bezüge bzw. Zuschüsse während des Beschäftigungsverbots (siehe Ziffer 4.2).
- Bei vergleichbarer ausländischer Leistung: Nachweis über Beginn, Dauer und Höhe der Leistung (siehe Ziffer 4.2).

2.8.2 Angaben zum Elterngeld für Geschwisterkinder im Bezugszeitraum

Bei Elterngeld für ein weiteres Kind: Kopie des Bescheides, sofern die Leistung außerhalb von Baden-Württemberg bewilligt wurde.

2.8.3 und 2.8.4 Angaben zum Einkommen im Bezugszeitraum

Sie haben kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum, wenn Ihnen keinerlei steuerlich relevante Einnahmen zufließen. Vom Arbeitgeber weiterhin gewährte geldwerte Vorteile wie beispielsweise Dienst-PKW oder vermögenswirksame Leistungen stellen Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar und sind anzugeben (siehe Ziffern 4.3 und 4.4). Fortlaufende Betriebsausgaben oder der Zufluss von Einnahmen für früher erbrachte Leistungen bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sind ebenfalls zu erklären.

Nichtselbstständige Arbeit

Arbeitsvertrag über Ihre voraussichtlichen Einkünfte und Ihre Arbeitszeit im Bezugszeitraum oder entsprechende Arbeitgeber-Bescheinigung pro Beschäftigungsverhältnis.

Vordrucke finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Eine Aufstellung Ihrer voraussichtlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, getrennt nach Tätigkeiten und Leistungsvariante für den beantragten Bezugszeitraum. Vordrucke zum Ausfüllen sowie ein Hinweisblatt finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.
- Bei Tagespflegepersonen: Eignungsnachweis im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VIII.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz: Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über Ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für den beantragten Bezugszeitraum, ggf. getrennt nach Leistungsvariante oder eine Erklärung, ob sich die Bemessungsgrundlage der Einkünfte ändert.

Einkommensersatzleistungen

Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen: Kopie des Leistungsbescheides über die Höhe und Dauer der Leistung sowie Nachweise über das Bemessungseinkommen, aus dem sich die Leistung berechnet.

3.7 Angaben für die Zeit vor Geburt des Kindes

3.7.1 Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Für welchen Zeitraum Sie Einkommensnachweise einreichen müssen, ergibt sich aus dem Hinweisblatt Seite 7.

- Ich hatte in diesem Zeitraum **kein Einkommen** aus Erwerbstätigkeit
- Ich hatte in diesem Zeitraum **Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit**
- Arbeitgeber: _____
- von: _____._____._____ bis Beginn Mutterschutz oder bis: _____._____._____
- Arbeitgeber: _____
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich hatte in diesem Zeitraum **Einkommen aus**
- selbstständiger Arbeit** von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Tätigkeit: _____
- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, bei der der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterfreibetrag bis 2020: 2.400 Euro/Jahr, ab 2021: 3.000 Euro/Jahr) geltend gemacht wird. Die jährlichen Einnahmen sind nicht höher als der Freibetrag.
- Gewerbebetrieb** von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Tätigkeit: _____
- Land- und Forstwirtschaft** von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Tätigkeit: _____
- Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt
- Die Summe meiner Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft lag im Kalenderjahr vor der Geburt meines Kindes sowie im Geburtsjahr in den Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat meines Kindes durchschnittlich unter 35 Euro. Für die Berechnung soll allein das Einkommen aus meiner nichtselbstständigen Tätigkeit zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung meines Elterngeldes soll der Zeitraum von 12 Monaten vor Geburt meines Kindes (unter Berücksichtigung von Verschiebatbeständen gem. Ziffer 3.7.2) herangezogen werden.
- Ich hatte in diesem Zeitraum folgende **Einkommensersatzleistungen**
- Arbeitslosengeld I von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Kurzarbeitergeld von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Krankengeld von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Sonstige Leistung von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Art der Leistung: _____
- (z.B. Rente, Pension oder Insolvenzgeld)

Hinweis: Weitere Informationen zum selbstständigen Einkommen sowie zur Festlegung des Bemessungszeitraums für Ihr Elterngeld finden Sie auch auf unserer Internetseite: www.l-bank.de

3.7.2 Angaben zu Monaten mit Einkommensminderung (Verschiebatbestände)

- Ich befand mich im **Mutterschutz** nach dem Mutterschutzgesetz, ggf. auch für ein älteres Kind oder erhielt **Mutterschaftsleistungen**, z.B. Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeitgeberzuschuss, Zuschüsse nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder vergleichbare ausländische Leistungen
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich erhielt **Elterngeld** für ein älteres Kind
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____ Antragsnr.: _____
- Ich erhielt ein gemindertes Einkommen aufgrund einer maßgeblich auf eine **Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung**
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich erhielt ein gemindertes Einkommen aufgrund der Leistung von **Wehrdienst** oder **Zivildienst**
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____
- Ich hatte in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie ein geringeres Einkommen
- von: _____._____._____ bis: _____._____._____

Weitere Angaben zu den Verschiebatbeständen bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft

- Ich beantrage die Verschiebung des Bemessungszeitraums (grundsätzlich Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, für den ich keine Verschiebatbestände angegeben habe.

Anlagen

Bitte legen Sie die aufgeführten Unterlagen bei, um eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten. Heften Sie die Unterlagen nicht zusammen. Benutzen Sie kein farbiges Papier, keine Klebezettel und verwenden Sie für Mitteilungen möglichst Papier in Größe DIN A4.

Anlagen für den Zeitraum vor Geburt des Kindes

3.1 Angabe des Kindschaftsverhältnisses zum Kind, für das Sie Elterngeld beantragen

- Bei Kind des Ehepartners/Lebenspartners: Kopie der Heiratsurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde und eine erweiterte Meldebescheinigung für den Antragsteller sowie für das Kind.
- Bei Adoptivkind: das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Adoptionsurkunde der adoptionsvermittelnden Stelle. Bei Adoptionen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung der Adoptionsurkunde erforderlich.
- Bei Kind in Adoptionspflege: Bescheinigung des Jugendamtes über den Beginn der Adoptionspflege.
- Bei Verwandtschaft bis zum 3. Grad: Nachweis über die Unmöglichkeit der Betreuung durch die Eltern (z.B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest über schwere Krankheit oder Schwerbehinderung) und eine erweiterte Meldebescheinigung für den Antragsteller.

3.3 Angaben zu Geschwisterkindern im Haushalt

Für alle Geschwisterkinder, die in der Tabelle eingetragen sind: Kopien der Geburtsurkunden/Adoptionsurkunden bzw. Bescheinigung des Jugendamtes über die Adoptionspflege, ggf. Kopie des Behindertenausweises, bei Frühgeburten einen Nachweis über den voraussichtlichen Tag der Entbindung, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger ergibt.

3.7.1 Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Für welchen Bemessungszeitraum Sie Ihr Einkommen nachweisen müssen, entnehmen Sie dem Hinweisblatt auf Seite 7. Bei selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft gibt es Besonderheiten, durch die unterschiedliche Unterlagen einzureichen sind.

Nichtselbstständige Arbeit

Die entsprechenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen einschließlich aller dazugehörigen Nachzahlungen oder, soweit nicht vorhanden, die Arbeitgeber-Bescheinigung über Ihr Einkommen im Bemessungszeitraum pro Beschäftigungsverhältnis (Formular 4).

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr des Bemessungszeitraums.

Soweit dieser noch nicht vorliegt

- der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid **oder alternativ**
- eine Aufstellung Ihrer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, getrennt nach Tätigkeiten im Bemessungszeitraum.

Vordrucke sowie ein Hinweisblatt finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.

Nichtselbstständige und geringfügige selbstständige Tätigkeit

- für geringfügige selbstständige Tätigkeiten unter durchschnittlich monatlich 35 Euro, die bei der Ermittlung des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden sollen, zusätzlich zu den Lohn- und Gehaltsabrechnungen aus der nichtselbstständigen Tätigkeit jeweils eine Aufstellung Ihrer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, getrennt nach Tätigkeiten für das Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes sowie für die Monate im Jahr der Geburt Ihres Kindes bis zum Kalendermonat vor dem Geburtsmonat Ihres Kindes (z.B. für eine Geburt am 03.09.2021 müssen Sie sowohl eine Aufstellung für das Kalenderjahr 2020 als auch eine zweite Bescheinigung für den Zeitraum von Januar bis inklusive August 2021 vorlegen).

Vordrucke finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.

Einkommensersatzleistungen

Endet der Bezug der Einkommensersatzleistung: Kopie des Aufhebungsbescheides.

3.7.2 Angaben zu Monaten vor Geburt des Kindes mit Einkommensminderung (Verschiebatbestände)

- Bei Bezug von Mutterschaftsgeld: Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse über den Beginn, das Ende sowie die kalendertägliche Höhe des Mutterschaftsgelds.
- Bei Beschäftigungsverbot ohne Einkommensersatzleistungen: Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung.
- Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen: Kopie des Leistungsbescheides über die Höhe und Dauer der Leistung. Beim

Bezug von Einkommensersatzleistungen während eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Kurzarbeit) sind zusätzlich auch die Lohnabrechnungen einzureichen.

- Bei Arbeitgeberzuschuss: Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Bescheinigung(en) des Arbeitgebers über Beginn, Ende und Höhe (siehe Ziffer 4.2).
- Bei Zuschüssen nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften: Bescheinigung(en) des Dienstherrn über Beginn und Ende (siehe Ziffer 4.2).
- Bei vergleichbaren ausländischen Leistungen: Nachweis über Beginn und Ende (siehe Ziffer 4.2).
- Bei Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind: Kopie des Bescheides, sofern Elterngeld außerhalb von Baden-Württemberg bewilligt wurde.
- Bei einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung: Ärztliches Attest über Beginn und Ende der Erkrankung und einen Nachweis über die Einkommensminderung (Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer des Bezugs von Krankengeld).
- Bei Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst: Kopie der Dienstzeitbescheinigung.
- Bei Covid-19-Pandemie: Nachweis über Ihre Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie, zum Beispiel bei Schließung des ausgeübten Gewerbes, Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld oder Nachweis über Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung.

Ist die Nichtberücksichtigung von Monaten mit Einkommensminderung des nichtselbstständigen Einkommens im Einzelfall ungünstig, kann auf die Nichtberücksichtigung (auch im Nachhinein) verzichtet werden.

Anlagen für den Zeitraum nach Geburt des Kindes

3.8.1 Angaben zu Mutterschaftsleistungen

- Bei Mutterschaftsgeld: Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse über den Beginn, das Ende sowie die kalendertägliche Höhe des Mutterschaftsgelds.
- Bei Arbeitgeberzuschuss: Lohn- und Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des Arbeitgebers über den kalendertäglichen Zuschuss (siehe Ziffer 4.2).
- Bei Dienstbezügen oder Anwärterbezügen sowie bei Zuschüssen nach beamtenrechtlichen Vorschriften: Bescheinigung des Dienstherrn über die Höhe und Dauer der Bezüge bzw. Zuschüsse während des Beschäftigungsverbots (siehe Ziffer 4.2).
- Bei vergleichbarer ausländischer Leistung: Nachweis über Beginn, Dauer und Höhe der Leistung (siehe Ziffer 4.2).

3.8.2 Angaben zum Elterngeld für Geschwisterkinder im Bezugszeitraum

Bei Elterngeld für ein weiteres Kind: Kopie des Bescheides, sofern die Leistung außerhalb von Baden-Württemberg bewilligt wurde.

3.8.3 und 3.8.4 Angaben zum Einkommen im Bezugszeitraum

Sie haben kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum, wenn Ihnen keinerlei steuerlich relevante Einnahmen zufließen. Vom Arbeitgeber weiterhin gewährte geldwerte Vorteile wie beispielsweise Dienst-PKW oder vermögenswirksame Leistungen stellen Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar und sind anzugeben (siehe Ziffern 4.3 und 4.4). Fortlaufende Betriebsausgaben oder der Zufluss von Einnahmen für früher erbrachte Leistungen bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sind ebenfalls zu erklären.

Nichtselbstständige Arbeit

Arbeitsvertrag über Ihre voraussichtlichen Einkünfte und Ihre Arbeitszeit im Bezugszeitraum oder entsprechende Arbeitgeber-Bescheinigung pro Beschäftigungsverhältnis.

Vordrucke finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Eine Aufstellung Ihrer voraussichtlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, getrennt nach Tätigkeiten und Leistungsvariante für den beantragten Bezugszeitraum. Vordrucke sowie ein Hinweisblatt finden Sie im Internet unter www.l-bank.de.
- Bei Tagespflegepersonen: Eignungsnachweis im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VIII.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz: Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über Ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für den beantragten Bezugszeitraum, ggf. getrennt nach Leistungsvariante oder eine Erklärung, ob sich die Bemessungsgrundlage der Einkünfte ändert.

Einkommensersatzleistungen

Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen: Kopie des Leistungsbescheides über die Höhe und Dauer der Leistung sowie Nachweise über das Bemessungseinkommen, aus dem sich die Leistung berechnet.

Bitte beachten Sie die Antragsfrist! Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragsbeginns gezahlt werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare

Folgende Hinweise sollen Ihnen beim Ausfüllen der Formulare helfen. Aus diesen Informationen kann kein Anspruch auf Elterngeld abgeleitet werden. Bei Rückfragen zu Ihrem konkreten Fall berät Sie die L-Bank gerne.

- Die im Antrag verwendeten Bezeichnungen „Antragsteller“, „Ehegatte“ und „Ehepartner“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Falls die von uns gewählten Bezeichnungen nicht auf Sie zutreffen, füllen Sie die notwendigen Formulare bitte dennoch aus.
- Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) gilt für vor dem 01.10.2017 in Deutschland begründete Lebenspartnerschaften und für im Ausland begründete Lebenspartnerschaften, soweit deutsches Recht auf sie anwendbar ist, fort (§ 1 LPartG). Nach § 21 LPartG gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22.12.2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Weiteren umfasst der Begriff „Ehegatte“ auch Lebenspartner nach dem LPartG.
- Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt. Soweit in den Erläuterungen das Wort „Geburt“ oder „Geburtsdatum“ verwendet wird, ist darunter das entsprechende Datum der Haushaltsaufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen. Ebenso ist in den Erläuterungen bei angenommenen Kindern bzw. Kindern in Adoptionspflege unter dem Begriff „früher geboren“ der Begriff „früher angenommen“ zu verstehen.

- In den Formularen verwenden wir den Begriff „Kind“. Dieser Begriff umfasst auch Mehrlinge.

Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare an die L-Bank in Karlsruhe oder geben Sie die Formulare bei Ihrem Bürgermeisteramt ab.

1
Fragen
an beide
Elternteile

2
Fragen
an Elternteil 1
(Mutter)

3
Fragen
an Elternteil 2

4
Arbeitgeber-
Bescheinigung

5
Hinweisblatt /
Datenschutz-
erklärung

Falls Sie Fragen zum Elterngeldantrag haben, helfen Ihnen die Mitarbeiter der Familienförderung gerne persönlich weiter. Sie erreichen uns gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider unter 0800 – 664 54 71. Aus dem Ausland wählen Sie bitte die +49 721 150 – 2862.

1 Fragen an beide Elternteile

Die Angaben im Formular 1 „Fragen an beide Elternteile“ sind grundsätzlich für beide Elternteile zu machen, auch wenn ein Elternteil keinen Antrag auf Elterngeld stellt.

Das Formular 1 „Fragen an beide Elternteile“ müssen beide Elternteile unterschreiben.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes und lebt der andere Elternteil weder mit Ihnen noch mit dem Kind in einer Wohnung zusammen oder haben Sie das alleinige Sorgerecht inne, muss er den Antrag nicht unterschreiben.

Bei minderjährigen Antragstellern ist zusätzlich die Anschrift und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1.1 Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Hinweis bei Mehrlingsgeburten:

Wurden Zwillinge oder mehr Kinder geboren, erhöht sich Ihr Elterngeldanspruch für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um jeweils 300 Euro (Mehrlingszuschlag).

TIPP: Wurden Drillinge oder mehr Kinder geboren, unterstützt Sie das Land Baden-Württemberg zusätzlich einmalig zum Elterngeld mit einem Zuschuss je geborenem Kind.

Bitte füllen Sie hierzu den gesonderten Antrag auf Zuwendung nach dem „Mehrlingsgeburten-Programm“ aus. Den Antrag erhalten Sie bei der L-Bank oder im Internet unter www.l-bank.de.

1.2 Angaben zu beiden Elternteilen

- Für Rückfragen ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Telefonnummer angeben.
- Ihre steuerliche Identifikationsnummer benötigen wir für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32b Absatz 3 Einkommensteuergesetz.

- Hinsichtlich der Frage zu Ihrem Familienstand besteht nach § 23 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eine Auskunftspflicht.

1.3 Angabe der Monate, für die Elterngeld beantragt wird (Bezugszeitraum)

Kreuzen Sie hier die Lebensmonate an, für die Sie Elterngeld beziehen wollen. Lässt sich der von Ihnen gewählte Bezugszeitraum im Elterngeldantrag nicht darstellen, teilen Sie dies bitte formlos mit. Wir kommen dann auf Sie zu. Als Bezugszeitraum werden die Lebensmonate Ihres Kindes bezeichnet, für die Sie Elterngeld beantragen. Die Lebensmonate errechnen sich vom Tag der Geburt des Kindes an und stimmen nur dann mit dem Kalendermonat überein, wenn das Kind am 1. eines Monats geboren wurde.

Beispiel: Die Geburt des Kindes ist am 08.09.2021

1. Lebensmonat = 08.09.2021 – 07.10.2021
2. Lebensmonat = 08.10.2021 – 07.11.2021 und so weiter

Da Elterngeld nur für Lebensmonate und nicht für Kalendermonate gewährt wird, beginnt der mögliche Bezugszeitraum für dieses Kind am 08.09.2021.

Bei adoptierten Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird Elterngeld ab dem Tag der Haushaltsaufnahme („Betreuungsmonate“) gewährt – höchstens jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Hinweis: Haben Sie in einem Bezugsmonat auch nur tageweise Einkommen, ist dieses Einkommen für den gesamten Bezugsmonat anzurechnen. Bitte beachten Sie dies ggf. bei der Planung Ihrer Elternzeit.

1.3.1 Bestimmung der Leistungsart

Für Kinder, die ab dem 01.09.2021 geboren wurden, kann Elterngeld in zwei verschiedenen Leistungsvarianten beantragt werden: (Basis-) Elterngeld und/oder Elterngeld Plus.

(Basis-) Elterngeld

(Basis-) Elterngeld kann im Zeitraum bis zum 14. Lebensmonat je Elternteil für maximal 12 Monate beantragt werden (Alleinerziehende maximal 14 Monate). Beide Elternteile gemeinsam haben Anspruch auf höchstens 14 Monate (Basis-) Elterngeld.

Bitte beachten Sie, dass ein Bezug von Elterngeld maximal bis zum 32. Lebensmonat möglich ist.

Elterngeld Plus

Statt für einen Lebensmonat (Basis-) Elterngeld in Anspruch zu nehmen, kann für zwei Monate Elterngeld Plus gewählt werden. Beide Eltern gemeinsam haben Anspruch auf höchstens 28 Monate Elterngeld Plus. **Für Monate mit Mutterschaftsleistungen kann die Mutter kein Elterngeld Plus beantragen.** Dies gilt auch für Monate, in denen die Mutter für die Zeit des Mutterschutzes Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung erhält sowie für Monate mit Anspruch auf ausländische Leistungen, die dem Mutterschaftsgeld oder dem Elterngeld vergleichbar sind.

In Monaten, in denen neben dem Elterngeldbezug keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, entspricht der Anspruch in einem Elterngeld Plus-Bezugsmonat der Hälfte des Anspruchs, der beim Bezug von (Basis-) Elterngeld bestehen würde, mindestens jedoch 150 Euro. Wird in Monaten, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, Elterngeld Plus gewählt, erfolgt für diese Monate eine eigene Anspruchsberechnung. Der Anspruch beträgt höchstens die Hälfte des (Basis-) Elterngelds, das zustünde, wenn in diesem Monat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden würde, mind. jedoch 150 Euro.

Elterngeld Plus kann auch **nach dem 14. Lebensmonat** in Anspruch genommen werden, wenn Elterngeld Plus ohne Unterbrechung bezogen wird, d.h. es muss sich nach dem 14. Lebensmonat immer mindestens ein Elternteil im Elterngeld Plus-Bezug befinden. Ist dies in einem Lebensmonat nicht der Fall, kann nach diesem Lebensmonat für dieses Kind kein Elterngeld Plus mehr in Anspruch genommen werden. Elterngeld Plus können Sie nur beziehen, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen.

Besonderheiten für besonders früh geborene Kinder

Eltern, deren Kind mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, können zusätzliche Monate (Basis-) Elterngeld in Anspruch nehmen. Für Kinder, die mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, erhöht sich der gemeinsame Anspruch beider Elternteile auf 13 Lebensmonate (Basis-) Elterngeld. Eltern, deren Kind mindestens 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, haben einen gemeinsamen Anspruch auf 14 Lebensmonate (Basis-) Elterngeld. Für Kinder, die mindestens 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, erhöht sich der gemeinsame Anspruch beider Elternteile auf 15 Lebensmonate (Basis-) Elterngeld. Eltern, deren Kind mindestens 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, haben einen gemeinsamen Anspruch auf 16 Lebensmonate (Basis-) Elterngeld. Liegt in mindestens zwei Monaten eine Einkommensminderung vor, erhöht sich der gemeinsame Anspruch beider Elternteile um weitere 2 Lebensmonate (Basis-) Elterngeld.

Statt für einen Lebensmonat (Basis-) Elterngeld in Anspruch zu nehmen, kann für zwei Monate Elterngeld Plus gewählt werden. Entsprechend erhöht sich der maximale gemeinsame Elterngeld Plus Anspruch auf **30, 32, 34 oder 36 Monate** gemäß der soeben genannten Staffelung. Bitte beachten Sie, dass ein Bezug von Elterngeld auch in diesen Fällen maximal bis zum **32. Lebensmonat** möglich ist.

Der Zeitpunkt, ab dem Elterngeld ohne Unterbrechung bezogen werden muss, verschiebt sich entsprechend auf den 16., 17., 18. bzw. 19. Lebensmonat.

1.3.2 Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten

Sind beide Eltern gleichzeitig in zwei, drei oder vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig und erfüllen sie in dieser Zeit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, können sie in diesen Lebensmonaten jeweils **zusätzliche** Monatsbeträge Elterngeld

Plus beziehen. Wenn ein Elternteil mit mehr als 32 Wochenstunden ausschließlich als Tagespflegeperson tätig oder zur Berufsbildung beschäftigt ist, kann dennoch ein Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate bestehen. Näheres dazu kann Ihnen unsere Hotline erläutern. Partnerschaftsbonusmonate können auch von Alleinerziehenden bezogen werden. Näheres siehe bei „Wenn ein Elternteil allein Elterngeld beantragt“.

Beispiel zu 1.3.1 und 1.3.2

Wahl des Bezugszeitraums und der Leistungsart:

Die Mutter war vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und bezieht nach der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bis in den dritten Lebensmonat des Kindes. Im Anschluss möchte sie zunächst für weitere 5 Lebensmonate des Kindes ohne Erwerbstätigkeit zu Hause bleiben und (Basis-) Elterngeld in Anspruch nehmen. Dann beabsichtigt sie zunächst für 4 Monate im Umfang von 16 Wochenstunden erwerbstätig zu sein und Elterngeld Plus zu beantragen. Da das Kind mit einem Jahr eine Krippe besuchen wird, möchte sie ihre Erwerbstätigkeit ab dem 13. Lebensmonat auf 25 Wochenstunden erhöhen und die 4 Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen.

Elternteil 1	(Basis-) Elterngeld	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Elterngeld Plus	1	2	3	4	5	6	7	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die Mutter nimmt damit (Basis-) Elterngeld für insgesamt 8 Lebensmonate und Elterngeld Plus für 4 Lebensmonate (entsprechend 2 Monaten (Basis-) Elterngeld) in Anspruch. Hinzu kommen 4 Partnerschaftsbonusmonate ab dem 13. Lebensmonat. Diese beantragt sie gemeinsam mit dem Vater unter Ziffer 1.3.2 des Antrags.

Der Vater des Kindes möchte zunächst nach der Geburt des Kindes für einen Lebensmonat ohne Erwerbstätigkeit zu Hause bleiben und (Basis-) Elterngeld beziehen. In den beiden folgenden Lebensmonaten möchte er den Elterngeldbezug mit einer Teilerwerbstätigkeit verbinden. Er beantragt für diese zwei Monate Elterngeld Plus. Seine Erwerbstätigkeit von 20 Wochenstunden im zweiten Lebensmonat erhöht er im dritten Lebensmonat auf 25 Wochenstunden. Im 11. und im 12. Lebensmonat, während der Eingewöhnung in der Kinderbetreuung, plant er keine Erwerbstätigkeit auszuüben. Er beantragt für diese zwei Monate (Basis-) Elterngeld. Ab dem 13. Lebensmonat des Kindes beabsichtigt er, seine Erwerbstätigkeit für 4 Monate auf 28 Wochenstunden aufzustocken. Gemeinsam mit der Mutter des Kindes möchte er die Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen.

Elternteil 2	(Basis-) Elterngeld	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Elterngeld Plus	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Der Vater nimmt 3 Monate (Basis-) Elterngeld und 2 Monate Elterngeld Plus (entsprechen 1 Monat (Basis-) Elterngeld) in Anspruch. Hinzu kommen 4 Partnerschaftsbonusmonate ab dem 13. Lebensmonat. Diese beantragt er gemeinsam mit der Mutter wie folgt unter Ziffer 1.3.2 des Antrags.

Vier Partnerschaftsbonusmonate werden ab dem 13. Lebensmonat beantragt.

Die Eltern schöpfen damit Ihren Elterngeldanspruch von 14 Monaten (Basis-) Elterngeld (Mutter 10 / Vater 4) zuzüglich 4 Partnerschaftsbonusmonaten voll aus. Ein Berechnungsbeispiel für die Höhe des Elterngeldes sehen Sie in der nebenstehenden Abbildung.

Hinweise zur Wahl der Leistungsvariante:

- Die Höhe des Elterngelds ist in einem Monat, für den Sie (Basis-) Elterngeld beziehen, immer höher als in einem Monat, in dem Sie Elterngeld Plus beziehen.
- Üben Sie während des Elterngeldbezugs eine Teilerwerbstätigkeit aus, können Sie insgesamt mehr Elterngeld erhalten, wenn Sie für die Monate mit Teilerwerbstätigkeit die Leistungsvariante Elterngeld Plus wählen. Dies gilt allerdings nur mit den folgenden Einschränkungen:
 - Erhalten Sie auf Grund Ihres hohen Teilzeiteinkommens nur den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro bzw. 150 Euro, bleibt die Wahl der Leistungsvariante ohne Einfluss auf die Gesamt-

Beispiel zu 1.3.1 und 1.3.2

Einkommen der Mutter		
Durchschnittliches monatliches Netto einkommen vor der Geburt: 2.800 Euro		
Im Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Mutter Mutterschaftsgeld in den ersten 3 Lebensmonaten erhält.		
Monatliches Netto einkommen nach der Geburt		
Lebensmonate	(Basis-) Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
9 bis 12		1.200 Euro monatlich bei 16 Wochenstunden x 4 <u>4.800 Euro</u>
13 bis 16		1.780 Euro monatlich bei 25 Wochenstunden x 4 <u>7.120 Euro</u>
		11.920 Euro
		: 8
		durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen <u>1.490 Euro</u>
Höhe des Elterngeldes für die Mutter		
Lebensmonate	(Basis-) Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
1 bis 3	Diese Monate gelten von Gesetzes wegen als Monate, in denen die Mutter (Basis-) Elterngeld bezieht, wenn sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat. Wegen der Anrechnung des Mutterschaftsgelds wird nur für die Tage im dritten Lebensmonat Elterngeld gezahlt, in denen die Mutter keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.	
4 bis 8	durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt 2.800 Euro Elterngeld 65 % (maximal 1.800 Euro) <u>1.820 Euro</u> monatliches Elterngeld 1.800 Euro (mindestens 300 Euro)	
9 bis 16 (13 bis 16 Partnerschaftsbonusmonate)		durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt <u>2.770 Euro</u> (höchstens 2.770 Euro) abzüglich durchschnittliches monatliches Netto nach Geburt <u>1.490 Euro</u> Differenz <u>1.280 Euro</u> Elterngeld 65 % <u>832 Euro</u> monatliches Elterngeld 832 Euro (höchstens jedoch die Hälfte von 1.800 Euro)
Einkommen des Vaters		
Durchschnittliches monatliches Netto einkommen vor der Geburt: 3.000 Euro		
Monatliches Netto einkommen nach der Geburt		
Lebensmonate	(Basis-) Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
2		1.500 Euro bei 20 Wochenstunden <u>1.500 Euro</u>
3		2.000 Euro bei 25 Wochenstunden <u>2.000 Euro</u>
13 bis 16		2.200 Euro monatlich bei 28 Wochenstunden x 4 <u>8.800 Euro</u>
		12.300 Euro
		: 6
		durchschnittliches monatliches Netto nach Geburt <u>2.050 Euro</u>
Höhe des Elterngeldes für den Vater		
Lebensmonate	(Basis-) Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
1, 11, 12	durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt 3.000 Euro Elterngeld 65 % (maximal 1.800 Euro) <u>1.950 Euro</u> monatliches Elterngeld 1.800 Euro (mindestens 300 Euro)	
2, 3 + 13 bis 16 (13 bis 16 Partnerschaftsbonusmonate)		durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt <u>2.770 Euro</u> (wegen Begrenzung höchstens 2.770 Euro) abzüglich durchschnittliches monatliches Netto nach Geburt <u>2.050 Euro</u> Differenz <u>720 Euro</u> Elterngeld 65 % <u>468 Euro</u> monatliches Elterngeld 468 Euro (höchstens jedoch die Hälfte von 1.800 Euro)

höhe des zustehenden Elterngelds.

- Können Sie Ihren Elterngeld Plus-Anspruch zeitlich nicht voll ausschöpfen, können sich durch die Wahl der Leistungsvariante Elterngeld Plus Nachteile ergeben.

Für die Beantragung von Elterngeld gilt: Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, müssen sie entscheiden, welcher Elternteil für welche Lebensmonate in welcher Leistungsvariante Elterngeld beantragt. Eltern können die Bezugsmonate, auf die sie Anspruch haben, nacheinander, abwechselnd oder gleichzeitig nehmen. Will ein Elternteil Elterngeld in Anspruch nehmen, so muss er dies, unabhängig von der gewählten Leistungsvariante, für mindestens zwei Monate tun.

Bei der ersten Beantragung von Elterngeld muss mindestens ein Elternteil seinen Bezugszeitraum festlegen. Eltern können ihre Anträge gleichzeitig oder nacheinander stellen.

Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums können Sie nachträglich bis zum Ende des Bezugszeitraums ändern. Die Änderung ist rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Eine Änderung ist – außer in den Fällen besonderer Härte – unzulässig, wenn für die betroffenen Monate das Elterngeld bereits ausbezahlt wurde.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme: Elterngeld Plus-Monate, die Sie vor dem 15. Lebensmonat in Anspruch genommen haben, können Sie nachträglich als (Basis-) Elterngeldmonate in Anspruch nehmen, soweit Sie dadurch die zulässige Höchstbezugszeit nicht überschreiten.

Für Kinder die mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, gilt die Ausnahmeregelung entsprechend ab dem 16., 17., 18. oder 19. Lebensmonat.

Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sind Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften gezahlte Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse. Haben Sie als Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, so erhalten Sie bereits einen Ausgleich für den Verdienstaufschlag, der auf die Geburt des Kindes zurückzuführen ist. Deshalb werden Mutterschaftsleistungen auf Ihren Elterngeldanspruch angerechnet. Die Anrechnung erfolgt tageweise, d.h., dass Elterngeld für einen Tag, an dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, nur dann gezahlt wird, wenn der kalendertägliche Elterngeldanspruch höher ist als der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Monate, für die ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen oder für die Zeit des Mutterschutzes ein Anspruch auf Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung besteht, gelten immer als Monate, in denen die Mutter (Basis-) Elterngeld bezieht, auch wenn sie keinen Antrag auf Elterngeld für diesen Zeitraum stellt.

Da der Bezug der Mutterschaftsleistung nur selten mit dem Ende eines Lebensmonats zusammenfällt, besteht regelmäßig ein tagesweiser Anspruch auf Elterngeld für den Lebensmonat, in dem die Mutterschaftsleistung endet.

Anzahl der zustehenden Elterngeldmonate

Wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen:

Elternteil 1 (Mutter) und Elternteil 2 (Vater oder anderer Elternteil) müssen je die gewünschten Lebensmonate und die gewünschte Leistungsvariante eindeutig durch Ankreuzen bestimmen. Die maximale Gesamtanzahl an Bezugsmonaten erweitert sich um zwei Monate (jeweils in (Basis-) Elterngeldmonaten gerechnet), wenn nachgewiesen werden kann, dass sich das durchschnittliche Einkommen vor Geburt für mindestens zwei Monate im Bezugszeitraum reduziert. Dieser Nachweis kann von einem oder beiden Antragstellern erbracht werden.

Wenn ein Elternteil allein Elterngeld beantragt:

Der Antragsteller muss die gewünschten Lebensmonate und die gewünschte Leistungsvariante durch Ankreuzen bestimmen. Er kann für höchstens 12 Lebensmonate (gerechnet in (Basis-) Elterngeldmonaten) Elterngeld beantragen. Bei Kindern die mehr

als 6 Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung geboren wurden erhöht sich der mögliche Bezug entsprechend auf 13, 14, 15 oder 16 Lebensmonate. Der andere Elternteil stimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu. Die Unterschrift des anderen Elternteils ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes erfüllt und nachweist, dass der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung zusammenlebt oder das alleinige Sorgerecht inne hat.

1.3.3 Angaben für alleinerziehende Elternteile

Ein Elternteil allein kann Elterngeld für bis zu 14 Lebensmonate (gerechnet in (Basis-) Elterngeldmonaten) erhalten, wenn er nachweisen kann, dass sich sein durchschnittliches Einkommen vor Geburt in mindestens zwei Bezugsmonaten reduziert und

- dass er die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes (Steuerklasse 2) erfüllt und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt und mit ihm und dem Kind auch keine andere volljährige Person zusammen wohnt

oder

- dass die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährdet

oder

- dass die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod).

Hinweis: Für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe (z.B. die Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils) außer Betracht.

Bei Kindern, die mehr als 6 Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung geboren wurden, erhöht sich der mögliche Bezug für Alleinerziehende entsprechend auf 15, 16, 17 oder 18 Lebensmonate.

Für den alleinigen Bezug von Partnerschaftsbonusmonaten gelten die gleichen Voraussetzungen mit der Ausnahme, dass nicht nachgewiesen werden muss, dass sich das durchschnittliche Einkommen vor Geburt in mindestens zwei Bezugsmonaten reduziert.

1.4.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt richtet sich nicht nach den behördlich gemeldeten Verhältnissen.

- Der Wohnsitz ist der Ort, an dem Sie Ihre Wohnung haben, die Sie regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzen. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte wie Urlaub oder familiäre Gründe genügen nicht.
- Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist an dem Ort, an dem Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben. Besuchsaufenthalte, Erholungsaufenthalte, Kuraufenthalte oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, können Sie nur dann Anspruch auf Elterngeld haben, wenn Sie oder Ihr Ehegatte zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Arbeitnehmer, die im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses für eine im Voraus begrenzte Zeit ins Ausland entsandt sind.
- Bedienstete, die von ihrem deutschen Dienstherrn im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder abkommandiert sind.
- Entwicklungshelfer im Sinne von § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz, sofern sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und sich gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes zur Leistung des Entwicklungsdienstes verpflichtet haben. Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes sind: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), Köln, Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI), Stuttgart, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ),

Bonn/Eschborn, Dienste in Übersee GmbH (DÜ) Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Leinfelden-Echterdingen, Eirene – Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied, Weltfriedensdienste e.V. (WFD), Berlin, Forum Ziviler Friedensdienst (forum ZFD), Bonn.

- Missionare der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaner Missionen e.V. oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind.
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind.

Anspruch auf Elterngeld können Sie auch haben, wenn Sie oder der andere Elternteil

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen) haben, in einem deutschen Arbeitsverhältnis stehen oder im Anschluss an ein solches Einkommensersatzleistungen oder Renten erhalten sowie deutsche Beamte und in Deutschland selbstständig Erwerbstätige.
- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU, dem EWR oder in der Schweiz haben und Elternzeit nach deutschen Rechtsvorschriften nehmen oder während der Zeiten der Kinderbetreuung nach § 26 Absatz 2a Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig sind.

1.4.2 Staatsangehörigkeit

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, sind alle anzugeben. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Besitzen Sie diese nicht, haben Sie auch Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie oder Ihr Ehegatte freizügigkeitsberechtigt sind nach § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit von Unionsbürgern.

Auch Familienangehörige der zuvor genannten Anspruchsberechtigten können Anspruch auf Elterngeld haben. Nicht Erwerbstätige sowie ihre Familienangehörigen können dann anspruchsberechtigt sein, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Wenn Sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/ EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz haben, können Sie Elterngeld erhalten, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobile ICT-Karte, eine Aufenthaltserlaubnis-GB oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten berechtigt oder berechtigt hat. Diese Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht ausgestellt sein

- zu Ausbildungszwecken nach § 16e Aufenthaltsgesetz (AufenthG), zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach § 19c AufenthG, zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst nach § 19e AufenthG oder zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG,
- zum Zweck eines Studiums nach § 16b AufenthG, für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d AufenthG oder zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG und Sie üben weder eine Erwerbstätigkeit aus noch sind Sie in Elternzeit nach § 15 BEEG oder nehmen laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch.

Wurde die Aufenthaltserlaubnis

- wegen eines Krieges im Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG,
- aufgrund der Annahme eines Härtefalls nach § 23a AufenthG,
- zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG oder
- aus humanitären Gründen nach § 25 Absätze 3 bis 5 AufenthG erteilt, dann ist Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld, dass
- Sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig oder in Elternzeit nach § 15 BEEG sind oder laufende Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder

- Sie sich seit mindestens fünfzehn Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Auch wenn Sie im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des AufenthG sind, können Sie Elterngeld erhalten.

Als marokkanischer, tunesischer, algerischer oder türkischer Staatsangehöriger sowie als sich rechtmäßig im Gebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaats aufhaltender Familienangehöriger eines solchen Staatsangehörigen sind Sie anspruchsberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige hält sich rechtmäßig in Deutschland auf,
- der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss Arbeitnehmer im Sinne des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Marokko und Tunesien, des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Algerien oder des Assoziationsabkommens EWG-Türkei sein.

1.4.3 Erwerbstätigkeit

Sie haben ein deutsches Dienstverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis, wenn Sie in Deutschland Arbeitnehmer sind. Besondere Konstellationen hierfür sind im Hinweisblatt unter Ziffer 1.4.1 dargestellt. Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, gilt bei Antragstellern mit grenzüberschreitendem Bezug Folgendes:

- wenn Sie oder der andere Elternteil den Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und im Ausland erwerbstätig sind, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld. In bestimmten Konstellationen kann allerdings eine vorrangige Leistungspflicht eines ausländischen Leistungsträgers bestehen.
- wenn Sie oder der andere Elternteil den Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und in Deutschland erwerbstätig sind, dann haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld.
- wenn Sie oder Ihr Ehepartner den Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, dann haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld, wenn eine der Regelungen der Ziffer 1.4.1 auf Sie zutrifft.

Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehepartner haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ehepartner eines NATO-Truppenmitglieds, die im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit haben. Angehörige der Bundeswehr fallen nicht unter diese Regelung und brauchen hier keine Angaben zu machen.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen, die nicht der Versicherungspflicht des Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderungsgesetz) unterliegen, haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Hat der Antragsteller Anspruch auf eine dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistung, so ist diese auf das Elterngeld anzurechnen. Wenn er diese Leistung nicht beantragt hat, ruht der Anspruch auf Elterngeld in Höhe dieser Leistung. Solange der Antragsteller die tatsächliche Höhe der ihm zustehenden, beantragten ausländischen Leistung nicht nachweist, wird bei der Berechnung des Elterngeldes davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Höchstbetrag der ausländischen vergleichbaren Leistung erhält.

1.5 Angaben zur Höhe des Einkommens der Eltern im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes

Alleinerziehende, die im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Für Elternpaare mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 300.000 Euro im Kalenderjahr vor der Geburt besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

2 Fragen an den antragstellenden Elternteil 1 (Mutter)

3 Fragen an den antragstellenden Elternteil 2 (Vater oder anderer Elternteil)

2.1/3.1 Angabe des Kindschaftsverhältnisses zum Kind, für das Sie Elterngeld beantragen

Das Kindschaftsverhältnis bezeichnet das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Ihnen und dem Kind, für das Sie Elterngeld beantragen. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch, wenn das anspruchsbegründende Kind zu Ihnen in einem der nachfolgenden Kindschaftsverhältnisse steht:

- als leibliches Kind werden bei der Mutter die Kinder verstanden, die sie geboren hat. Beim Vater sind es die Kinder, die die Frau geboren hat, mit der er zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder die er als leibliche Kinder anerkannt hat. Der Begriff umfasst beim Vater auch Kinder, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die vom Vater erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch noch nicht wirksam ist oder die vom Vater beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d Bürgerliches Gesetzbuch noch nicht entschieden ist.
- ein Kind des Ehepartners ist ein Kind, das kein leibliches oder adoptiertes Kind des Antragstellers, sondern allein ein leibliches oder adoptiertes Kind des Ehepartners des Antragstellers ist.
- Adoptivkinder sind Kinder, die durch eine Annahme als Kind nach §§ 1741ff Bürgerliches Gesetzbuch die rechtliche Stellung eines durch Geburt abstammenden Kindes erlangt haben.
- Kinder in Adoptionspflege sind Kinder, die laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen wurden.
- Verwandte bis zum 3. Grad und deren Ehepartner sind z.B. Großeltern, Geschwister der Eltern, Geschwister, Urgroßeltern. Verwandte bis zum 3. Grad haben Anspruch auf Elterngeld, wenn
 - den Eltern die Betreuung des Kindes objektiv nicht möglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod).
 - sie die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen und das Elterngeld nicht von vorrangig Berechtigten beantragt wird (z.B. Stiefeltern oder Personen, die das Kind in Adoptionspflege aufgenommen haben).

Alle übrigen Personengruppen (insbesondere Pflegeeltern) haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

2.2/3.2 Angaben zur Betreuung des Kindes

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses selbst erziehen und betreuen. Der Haushalt ist die Wirtschaftsgemeinschaft und Wohnungsgemeinschaft innerhalb der Familie.

Die Voraussetzung, mit dem Kind zusammen in einem Haushalt zu leben, ist auch dann erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt übernehmen können. Bitte geben Sie uns bei Unterbrechungen den Grund sowie die voraussichtliche Dauer hierfür an (z.B. Krankenhausaufenthalt).

2.3/3.3 Angaben zu Geschwisterkindern im Haushalt

Das Elterngeld erhöht sich, wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren oder mindestens ein Geschwisterkind mit Schwerbehinderung (Behinderungsgrad mindestens 20 %) unter 14 Jahren mit im Haushalt lebt.

Bei adoptierten Geschwisterkindern ist statt des Geburtsdatums das jeweilige Datum der Haushaltsaufnahme maßgeblich. Nicht als Geschwisterkind zählt ein Mehrlingskind zu dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird.

Geschwisterbonus

Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro pro Monat. In Elterngeld Plus-Monaten beträgt er mindestens 37,50 Euro. Der Bonus wird nicht mehr gezahlt, wenn das zu berücksichtigende Geschwisterkind sein drittes, sechstes bzw. 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Geschwisterbonus kann nur gezahlt werden, wenn Sie für die Geschwisterkinder die notwendigen Angaben in der aufgeführten Tabelle machen und die erforderlichen Nachweise beilegen.

2.4/3.4 Angabe Ihrer Krankenversicherung vor Geburt des Kindes

Bitte geben Sie die Art Ihres Versicherungsschutzes an.

- **Pflichtversichert** sind Sie, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zum in § 5 Sozialgesetzbuch V beschriebenen Personenkreis gehören. Wenn Sie pflichtversichert sind und außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind Sie für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei pflichtversichert. Die L-Bank teilt nach § 203 Sozialgesetzbuch V der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit. Wenn Sie vor Geburt dieses Kindes in Elternzeit für ein früheres Kind waren und davor pflichtversichert waren, waren Sie deshalb vor Geburt dieses Kindes pflichtversichert.
- **Familienversichert** sind Sie, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehepartners oder Ihrer Eltern mitversichert sind. Die Voraussetzungen sind in § 10 Sozialgesetzbuch V aufgeführt.
- **Freiwillig gesetzlich versichert** sind Sie, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ohne dass dies gesetzlich erforderlich wäre. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung ergibt sich aus § 9 Sozialgesetzbuch V und betrifft insbesondere selbstständig Erwerbstätige sowie nichtselbstständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.
- **Privat versichert** können Sie sein, wenn Sie nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis des § 5 Sozialgesetzbuch V gehören oder auf Grund der §§ 6-8 Sozialgesetzbuch V versicherungsfrei sind. Dies betrifft insbesondere Beamte, selbstständig Erwerbstätige sowie nichtselbstständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.
- **Bei freier Heilfürsorge** werden die Krankheitskosten bestimmter Beamtengruppen, Zivildienstleistender sowie von Strafgefangenen und Maßregelvollzugspatienten von deren Dienstherrn bzw. den Bundesländern übernommen.

2.5/3.5 Angabe der beantragten Höhe des Elterngeldes

Elterngeld gleicht Einkommenseinbußen bzw. Einkommensunterbrechungen, die durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes entstehen, weitgehend aus. Der Anspruch auf Elterngeld wird für jeden Antragsteller grundsätzlich individuell in Abhängigkeit seines Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Er beträgt pro Bezugsmonat grundsätzlich 67 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und dem Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum.

War das Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes durchschnittlich geringer als 1.000 Euro pro Monat, erhöhen sich für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro die 67 % um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 % (Geringverdienerregelung). Lag das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen über 1.200 Euro, reduziert sich für je zwei volle Euro, die das maßgebliche durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen über 1.200 Euro liegt, der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 65 %.

Der Anspruch auf Elterngeld beträgt pro Lebensmonat mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und maximal 1.800 Euro (Höchstbetrag). In Elterngeld Plus-Monaten halbieren sich diese Beträge. Durch Zuschläge für Geschwister und Mehrlinge kann sich der Anspruch noch erhöhen.

Mindestbetrag

Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags erhalten Sie, wenn

- Sie vor Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben,
- Ihr Einkommen vor Geburt des Kindes so niedrig ist, dass sich trotz Geringverdienerregelung kein höheres Elterngeld errechnet,
- die Differenz zwischen Ihrem Einkommen vor Geburt des Kindes und Ihrem Einkommen aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit nach Geburt des Kindes so gering ist, dass sich kein höheres Elterngeld errechnet,
- Sie im beantragten Bezugszeitraum aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit ein zu berücksichtigendes Einkommen von über 2.770 Euro im Monat haben.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, unabhängig von Ihrer Einkommenssituation Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags zu beantragen. Dadurch entfallen die Nachweise über die Höhe Ihres Einkommens vor Geburt des Kindes. Bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes müssen Sie lediglich die Anzahl der Wochenstunden und nicht die Höhe Ihres Einkommens nachweisen. Dies gilt nur, wenn Sie keine Einkommensminderung zum Anspruch auf insgesamt 14 Bezugsmonate (gerechnet in (Basis-) Elterngeldmonaten) nachweisen müssen (Partnermonate).

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG oder einen Kinderzuschlag, beantragen Sie bitte, dass Ihr Elterngeldanspruch auf Basis Ihrer Einkommenssituation individuell berechnet wird (siehe Ziffern 2.8.4 und 3.8.4).

2.6/3.6 Angabe des Zahlungsweges

Die Angabe einer Bankverbindung stellt eine zügige Zahlung des Elterngeldes sicher. Achten Sie bitte auf die genaue Angabe von IBAN und BIC. Über das Konto, auf das Elterngeld überwiesen wird, müssen Sie als Antragsteller verfügungsberechtigt sein. In Fällen, in denen Sie als Antragsteller nicht über ein eigenes Konto verfügen, kann Elterngeld an Ihren Wohnsitz übermittelt werden (dies gilt nur in Deutschland).

2.7.1/3.7.1 Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Grundsätzlich ist die Höhe Ihres Elterngeldanspruchs von der Höhe Ihres Erwerbseinkommens vor Geburt des Kindes abhängig. Da die erforderlichen Einkommensnachweise sowie die betreffenden Zeiträume von der Art der Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes abhängen, kreuzen Sie bitte die entsprechenden Einkunftsarten an, unter Ergänzung der entsprechenden Zeiträume.

- Falls Sie im gesamten Zeitraum nicht erwerbstätig waren, erhalten Sie den Mindestbetrag.
- Falls Sie einen oder mehrere Minijobs ausgeübt haben, geben Sie diese bitte unter nichtselbstständiger Arbeit an. Bitte geben Sie uns jeweils die Zeiträume der Beschäftigungen an.
- Einkommensersatzleistungen sind insbesondere: Altersrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Erwerbsminderungsrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Gründungszuschuss, Insolvenzgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Übergangsgeld, Übergangsgeld BAT, Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verdienstausfallentschädigung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Verletztengeld, Verletztenrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Versorgungsrentengeld, vergleichbare ausländische Einkommensersatzleistungen. Sie werden nicht als Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes berücksichtigt.
- Falls Sie selbstständig erwerbstätig waren, kreuzen Sie bitte die entsprechende Einkunftsart an (selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) und geben jeweils die Zeiträume an, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

Einkommen, das außerhalb eines Mitgliedstaates der EU/EWR oder der Schweiz versteuert wird, bleibt beim Elterngeld unberücksichtigt.

Um schnellstmöglich zu ermitteln für welche Kalendermonate Sie Einkommen für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldanspruchs nachweisen müssen, reicht es typischerweise aus, wenn Sie Anga-

ben über Ihre Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 24 Kalendermonaten vor der Geburt machen. Es kann dadurch jedoch vorkommen, dass mehr Informationen als benötigt abgefragt werden. Sofern Sie damit nicht einverstanden sind, machen Sie nur Angaben zu den 12 Kalendermonaten vor Geburt des Kindes. Wir werden dann ggf. wegen fehlender Informationen nochmals auf Sie zukommen.

Übten Sie vor Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit aus, sind Sie nach Geburt ebenfalls erwerbstätig und haben Sie Elterngeld als Ersatz für Erwerbseinkommen beantragt, so richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach der Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes und dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen nach Geburt des Kindes. Als durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes wird jedoch höchstens ein Betrag von 2.770 Euro monatlich berücksichtigt. Der auf diesen Differenzbetrag anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des Erwerbseinkommens im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes, nicht nach der Höhe des Differenzbetrags (siehe Ziffern 2.5 und 3.5).

Leistungen, die im Bezugszeitraum Einkommensverluste zum Teil ausgleichen (Einkommensersatzleistungen), sind ganz oder teilweise auf das Elterngeld anzurechnen. Hierzu benötigen wir den Zeitraum, die Höhe sowie die Angabe, aus welchem Bemessungseinkommen die Einkommensersatzleistungen ermittelt wurden.

2.7.2/3.7.2 Angaben zu Monaten vor Geburt des Kindes mit Einkommensminderung (Verschiebetatbestände)

Folgende Tatbestände können berücksichtigt werden:

- der Bezug von Mutterschaftsleistungen, ggf. auch für ein älteres Kind.
- das nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes während der Schutzfrist geltende Beschäftigungsverbot.
- der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind bis zum 14. Lebensmonat dieses Kindes.
- eine maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung – jedoch nur, wenn eine damit verbundene Einkommensminderung nachgewiesen wird (z.B. durch die Zahlung von Krankengeld).
- Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.
- Zeiten mit Einkommensverlust aufgrund der Covid-19-Pandemie

Ist die Nichtberücksichtigung von Monaten mit Einkommensminderung des nichtselbstständigen Einkommens im Einzelfall ungünstig, kann auf die Nichtberücksichtigung (auch im Nachhinein) verzichtet werden.

Bemessungszeitraum

Sofern Sie als Antragsteller vor Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sind Sie verpflichtet, die Höhe Ihres durchschnittlichen Einkommens für 12 Kalendermonate vor Geburt des Kindes nachzuweisen. Diesen Zeitraum, nach dem sich die Höhe Ihres Elterngeldanspruchs bemisst, nennt man Bemessungszeitraum. Nachfolgend sind Beispiele zur Bestimmung des für Sie relevanten Bemessungszeitraums aufgeführt.

Falls Sie vor Geburt des Kindes ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit hatten: Der Bemessungszeitraum sind die 12 Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes, wobei die Monate mit Verschiebetatbeständen (siehe Ziffern 2.7.2 und 3.7.2) übersprungen werden.

Beispiel: Geburtsdatum des Kindes: 19.09.2021

Nichtselbstständige Arbeit: 19.09.2019 – 18.09.2021

Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse:

08.08.2021 – 19.09.2021

Bemessungszeitraum: August 2020 – Juli 2021

Falls Sie vor Geburt des Kindes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (auch in Verbindung mit Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit) hatten: Der Bemessungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes. Liegt in den zugrundeliegenden Gewinnermittlungszeiträumen ein Verschiebetatbestand (siehe Ziffern 2.7.2 und 3.7.2) vor, kann auf Ihren ausdrücklichen Antrag hin der vorangegangene Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt werden. Die Verschiebung kann auch mehrfach erfolgen, wenn jeweils

Verschiebetatbestände vorliegen. Der Antrag auf Verschiebung gilt für alle Einkunftsarten einheitlich. Dieser Bemessungszeitraum gilt auch, wenn Sie zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit hatten.

Beispiel: Geburtsdatum des Kindes: 10.09.2021

Gewerbebetrieb: 10.02.2019 – 09.09.2021

nichtselbstständige Arbeit: 01.03.2020 – 28.02.2021

Elterngeld für ein älteres Kind: 10.08.2020 – 09.10.2020

Bemessungszeiträume:

- 1.) Berücksichtigung des Verschiebetatbestandes wurde nicht beantragt. = Bemessungszeitraum für alle Einkunftsarten ist das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes (hier: 01.01.2020 – 31.12.2020)
- 2.) Berücksichtigung des Verschiebetatbestandes wurde beantragt. = Bemessungszeitraum für alle Einkunftsarten ist der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor dem Verschiebetatbestand (hier: 01.01.2019 – 31.12.2019)

2.8.1/3.8.1 Angaben zu Mutterschaftsleistungen

Ein Verdienstausschlag der Mutter wird nach der Geburt häufig bereits durch Mutterschaftsleistungen ausgeglichen. Aus diesem Grund werden Mutterschaftsleistungen von dem ermittelten Anspruch auf Elterngeld abgezogen, d.h. sie werden auf das Elterngeld angerechnet. Die Anrechnung führt dazu, dass Elterngeld nur gewährt wird, wenn die Mutterschaftsleistung geringer ist als das Elterngeld. Stehen Mutterschaftsleistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, werden sie nur zeitanteilig angerechnet. Ausländische Leistungen, die mit dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet. Eine Anrechnung dieser Leistungen beim Elterngeldanspruch des anderen Elternteils erfolgt nicht.

Monate, für die ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht, gelten außerdem immer als Monate, in denen die Mutter (Basis-) Elterngeld bezieht, auch wenn sie keinen Antrag auf Elterngeld für diesen Zeitraum stellt.

2.8.2/3.8.2 Angaben zum Elterngeld für Geschwisterkinder im Bezugszeitraum

Sofern Sie Zahlungen von Elterngeld für ein älteres Kind in Ihrem beantragten Bezugszeitraum erhalten, werden diese im betreffenden Zahlungsmonat auf den ermittelten Anspruch angerechnet.

2.8.3/3.8.3 Angaben zum Einkommen im Bezugszeitraum

Diese Angaben dienen sowohl zur Ermittlung der Höhe Ihres Erwerbseinkommens im beantragten Bezugszeitraum als auch zur Ermittlung des Umfangs (Anzahl der Wochenstunden) Ihrer Erwerbstätigkeit als eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Höhe Ihres Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum

Da das Elterngeld Einkommenseinbußen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes ausgleicht, muss neben dem Einkommen vor Geburt des Kindes auch das voraussichtliche Einkommen im beantragten Bezugszeitraum ermittelt werden. Die Art der Angaben entspricht denen vor Geburt des Kindes (siehe Ziffern 2.7.1 und 3.7.1).

Haben Sie während des Elterngeldbezugs voraussichtlich Erwerbseinkommen, wird das Elterngeld nur vorläufig gezahlt. Nach Ende des Bezugszeitraums werden Sie von der L-Bank aufgefordert, Ihr tatsächliches Erwerbseinkommen während des Bezugszeitraums nachzuweisen. Die Höhe des Elterngeldes wird dann von der L-Bank endgültig festgesetzt. Zu viel gezahltes Elterngeld müssen Sie erstatten, zu wenig gezahltes Elterngeld wird nachgezahlt.

Sonstige Angaben bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Ihre Angaben zur voraussichtlichen Anzahl der Wochenstunden Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum werden hierdurch begründet. Sofern Sie den Umfang Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Vergleich zum Bemessungszeitraum reduzieren, geben Sie bitte die gewählten Maßnahmen an.

Durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden im Bezugszeitraum

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie im Be-

zugsmonat keine Erwerbstätigkeit mit einem Gesamtumfang über alle Tätigkeiten von mehr als durchschnittlich 32 Wochenstunden ausüben. Dabei werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) nicht berücksichtigt. Folgende Ausnahmen dieser Regelung bestehen:

- Bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Damit könnte eine geringere Anzahl an Deputatsstunden bereits zu einer Ablehnung führen.
- In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub) gilt als Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.
- Bei Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VIII nachweisen, darf die Anzahl der wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden die Zahl 32 übersteigen, sofern sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern darf die Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats nicht überschreiten.
- Bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder einer vergleichbaren sonstigen Maßnahme (z.B. Europäischer Sozialfonds oder Garantiefonds) liegt keine volle Erwerbstätigkeit vor.

Nichtselbstständig Tätige sind verpflichtet, das voraussichtliche Arbeitsentgelt sowie die voraussichtliche Anzahl an Wochenstunden nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder der Vereinbarung zur Teilerwerbstätigkeit in Elternzeit mit Angaben zum voraussichtlichen Arbeitsentgelt und der Arbeitszeit im Bezugszeitraum oder das vom Arbeitgeber ausgefüllte Formular 4 erfolgen. Sie können das Formular im Internet unter www.l-bank.de herunterladen oder es bei der L-Bank in Karlsruhe anfordern.

Sind Sie im Bezugszeitraum selbstständig erwerbstätig, reicht Ihre Angabe der durchschnittlichen Anzahl der Wochenstunden sowie eine Prognose Ihres voraussichtlichen Einkommens in Form einer Gewinnermittlung aus.

2.8.4/3.8.4 Angaben zu sonstigem Einkommen im Bezugszeitraum

Erhalten Sie im Bezugszeitraum weitere Einkommensersatzleistungen (siehe Ziffern 2.7.1 und 3.7.1), mindern diese während des Bezugs Ihren Anspruch auf Elterngeld.

Berechnet sich die Einkommensersatzleistung aus einem geringeren Einkommen als dem durchschnittlichen Einkommen, das wir zur Berechnung Ihres Elterngeldes heran gezogen haben, und beginnt der Bezug von Einkommensersatzleistungen erst nach der Geburt Ihres Kindes, wird diese nicht in voller Höhe auf Ihr Elterngeld angerechnet. Der Anteil Ihres Elterngeldes, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen, das Sie vor Geburt erzielt haben und dem Einkommen, aus dem Ihre Einkommensersatzleistung berechnet wird, entfällt, bleibt von einer Anrechnung frei. Auf diese Weise ergänzt das Elterngeld die durch andere Sozialleistungsträger gezahlte Einkommensersatzleistung, sodass Sie in der Regel Elterngeld in der Höhe erhalten, als wenn Sie in geplantem Umfang erwerbstätig gewesen wären. Eine Anrechnung von Mutterschaftsleistungen auf Ihr Elterngeld ist weiterhin möglich.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG oder einen Kinderzuschlag, wird das Elterngeld grundsätzlich in voller Höhe als Einkommen darauf angerechnet. Ihr Anspruch auf die genannten Leistungen kann sich dadurch verringern. Sofern Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen vor Geburt und beträgt höchstens 300 Euro, in Elterngeld Plus-Monaten 150 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei.

TIPP: Beantragen Sie in diesem Fall, dass Ihr Elterngeldanspruch auf Basis Ihrer Einkommenssituation individuell berechnet wird (im Antrag Ziffern 2.5 und 3.5).

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

1. Vorwort

Hier können Sie sich schnell und einfach einen Überblick verschaffen, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und was wir damit machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht und sagen Ihnen, an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

2. Wer sind wir und an wen können Sie sich wenden?

Als verantwortliche Stelle ergreifen wir, die

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel: 0721/150-0
Fax: 0721/150-1001
Internet: www.l-bank.de

alle notwendigen Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@l-bank.de

3. Welche Daten erheben wir und woher erhalten wir diese?

Unter anderem verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikationsangaben (zum Beispiel Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, steuerliche Identifikationsnummer, IBAN, Sozialversicherungsdaten)
- Daten über Ihre finanzielle Situation (zum Beispiel Gehaltsabrechnungen, Angaben zum Einkommen)
- Soziodemografische Angaben (zum Beispiel Familienstand und Familiensituation, Geschlecht)
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (bekannt als „Sensible Daten“ zum Beispiel religiöse Zugehörigkeit oder Gesundheitsdaten) erheben wir ausschließlich, wenn dies unbedingt notwendig ist.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns als Antragsteller in Kontakt treten, zum Beispiel Anträge oder sonstige Mitteilungen einreichen oder sich per Mail oder Telefon an uns wenden. Ergänzend verarbeiten wir – soweit im Elterngeldverfahren erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen öffentlichen Stellen (zum Beispiel Bürgermeisterämtern, Landratsämtern), anderen Sozialleistungsträgern (zum Beispiel Arbeitsamt, Krankenkassen, Jobcenter oder europäischen Leistungsträger), der Deutschen Rentenversicherung oder von sonstigen Dritten (zum Beispiel Ihrem Arbeitgeber) zulässigerweise erhalten haben (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen, aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage).

4. Wofür nutzen wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die von der L-Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags, die Bewilligung und Auszahlung Ihres Elterngelds sowie für die Bearbeitung nach Bewilligung Ihres Elterngelds erforderlich. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie Elterngeld nur dann erhalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-DSGVO in Verbindung mit § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und den §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Darüber hinaus unterliegen wir als Bank und Elterngeldstelle zahlreichen gesetzlichen Anforderungen. Die Verarbeitung von Daten ist zum Beispiel für folgende Zwecke erforderlich: Betrugs- und Geldwäscheprävention oder die Erfüllung von steuerrechtlichen Kontroll- und Meldepflichten. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der EU-DSGVO in Verbindung mit dem Gesetz, das uns zur Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten können zum Beispiel sein: das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, das Bundesdatenschutzgesetz, die Bundeshaushalts- und Landeshaushaltsordnung, das Gesetz zur Terrorbekämpfung, die Abgabenordnung, das Einkommensteuergesetz.

Ganz wichtig:

Unter keinen Umständen verkaufen wir Ihre Daten an Dritte!

5. Wer bekommt Ihre Daten und warum?

5.1 Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der L-Bank

Innerhalb der L-Bank erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen.

5.2 Ihre personenbezogenen Daten außerhalb der L-Bank

Wir sind zur Wahrung des Sozialgeheimnisses über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt oder verpflichtet sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger von Ihren personenbezogenen Daten öffentliche Stellen oder Unternehmen sein,

zum Beispiel:

Finanzbehörden, Landrats- und Bürgermeisterämter, Landesministerien (zum Beispiel für Finanzen, für Soziales und Integration), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ihre Bank, Wirtschaftsprüfer, Bundeszentralamt für Steuern, Bundeskasse, Landesoberkasse, Aufsichtsbehörden, Bundes- und Lan-

desrechnungshof, Statistisches Bundesamt, Krankenversicherungsträger, Deutsche Rentenversicherung, Arbeitgeber, weitere Sozialleistungsträger, europäische Leistungsträger.

5.3 Dienstleister, die uns unterstützen

Auch von uns eingesetzte Dienstleister können zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke Daten erhalten, wenn diese das Sozialgeheimnis wahren und besondere Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten nicht länger, als wir sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigen.

Sind die Daten für die dargestellten Zwecke (siehe Ziffer 4) nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Aufbewahrung ist weiterhin notwendig. Grund hierfür kann vor allem die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sein. Diese können sich zum Beispiel aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, der Bundeshaushaltsordnung oder der Landeshaushaltsordnung ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

7. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Automatisierte Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling finden im Elterngeldverfahren nicht statt.

8. Sind Sie verpflichtet, der L-Bank bestimmte personenbezogene Daten zu geben?

Ohne die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie kein Elterngeld erhalten.

9. Welche Rechte haben Sie und warum sind uns Ihre Rechte wichtig?

Welche Rechte haben Sie als Kunde der L-Bank, wenn es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht?

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Artikel 15 bis 21) und dem SGB X.

9.1 Ihr Recht auf Auskunft, Information und Berichtigung

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.2 Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

9.3 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

9.4 Ihr Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder Ihre personenbezogenen Daten dienen der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie Elterngeld nur dann erhalten beziehungsweise behalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Sollten Sie eines der oben genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@l-bank.de

9.5 Ihr Beschwerderecht

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind. Dann können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden- Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch den Landesbeauftragten Dr. Stefan Brink
Königstr. 10a
70173 Stuttgart
Tel: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/impressum/>